



Verfassungsinitiative für ein sicheres, direktes und durchgehendes Veloverkehrsnetz im Kanton Zug bis 2030 (Zuger Velonetz-Initiative)

Bericht und Antrag der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr
vom 11. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr befasste sich am 24. Mai und 11. September 2023 an zwei halbtägigen Sitzungen mit dieser Verfassungsinitiative. Von der kantonalen Verwaltung nahmen an den Sitzungen Regierungsrat und Baudirektor Florian Weber, Kantonsplaner René Hutter und David Gander, juristischer Mitarbeiter der Baudirektion, teil. Die Protokolle verfasste Christa Hegglin, Obfelden.

1. Ausgangslage

Bezüglich der Ausgangslage wird auf die Zuger Velonetz-Initiative und den ausführlichen Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 17. April 2023 (Vorlage Nr. 3436.2 - 17286) verwiesen.

2. Zwischenbericht und Eintreten auf die Vorlage

An der ersten Sitzung am 24. Mai 2023 haben die Vertreter der Baudirektion – auf Wunsch des Präsidenten der Kommission – noch vor der Vorstellung der Vorlage auf die inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhänge der Richtplananpassung zur Mobilität und der vorliegenden Verfassungsinitiative hingewiesen.

Inhaltlicher Zusammenhang

Viele Anliegen dieser Verfassungsinitiative wurden im Rahmen der Richtplananpassung zur Mobilität aufgegriffen und darin zum Teil oder ganz umgesetzt. Es besteht somit ein grosser inhaltlicher Zusammenhang zwischen der Richtplananpassung zur Mobilität und der Zuger Velonetz-Initiative.

Zeitpläne

Die Zuger Velonetz-Initiative wurde am 2. Juni 2022 eingereicht und am 30. Juni 2022 an den Regierungsrat überwiesen. Spätestens nach einem Jahr und damit spätestens an der Kantonsratssitzung vom 29. Juni 2023 müsste dazu im Kantonsrat eine Entscheidung gefällt werden. Die Richtplananpassung zur Mobilität wurde auf die Kantonsratssitzung vom 29. Juni 2023 traktandiert. Je nach Ausgang dieser Diskussion ist die Initiative anders zu beurteilen.

Eintreten und Fristerstreckung

Eintreten auf die Vorlage war am 24. Mai 2023 unbestritten. Zudem stimmte die Kommission an dieser Sitzung ebenfalls mit 10 zu 2 Stimmen dem Antrag zu, dem Kantonsrat eine Fristerstreckung für die Beantwortung der Zuger Velonetz-Initiative von sechs Monaten zu beantragen.

3. Detailberatung und Schlussabstimmung

Umsetzung in der Richtplananpassung zur Mobilität

Zu Beginn der zweiten Sitzung haben die Vertreter der Baudirektion detailliert und ausführlich aufgezeigt, dass im Bereich Velo bereits sehr viel gemacht worden ist und laufend auch gemacht wird. Besonders hervorgehoben wurde die laufende Richtplananpassung zur Umsetzung des Bundesgesetzes über Velowege. In diesem Rahmen soll das kantonale Velowegnetz deutlich ausgebaut werden und insgesamt 563 km betragen. Die Vorlage soll gemäss aktuellem Zeitplan im Frühling 2024 dem Kantonsrat überwiesen werden.

Zur Zuger Velonetz-Initiative selbst führten die Vertreter der Baudirektion aus, dass der Regierungsrat einerseits begründete Bedenken habe, dass die vorliegende Verfassungsinitiative nicht stufengerecht sei. Insbesondere das Anliegen Nr. 3 (physisch getrennte Spur entlang von Hauptstrassen) sei in dieser Absolutheit nicht überall sinnvoll umsetzbar und widerspreche auch dem neuen Bundesgesetz über die Velowege (Art. 11), welches die Berücksichtigung von anderen Interessen, z. B. den Landschaftsschutz, verlange.

Andererseits haben die Vertreter der Baudirektion aufgezeigt, dass sämtliche Anliegen der Zuger Velonetz-Initiative im Zuge der vom Kantonsrat am 29. Juni 2023 beschlossenen Richtplananpassung zur Mobilität umgesetzt wurden. Ausgenommen ist einzig das Anliegen Nr. 3 aus den obgenannten Gründen sowie der Teil des Anliegens Nr. 4, welcher die Bereitstellung von Ladestationen (E-Bikes) betrifft. Es sei nicht zu sehen, inwiefern bei dieser Ausgangslage eine Annahme der Verfassungsinitiative noch Vorteile bringen könne.

Abklärungsauftrag

In der Kommission wurde zu Beginn die Richtplananpassung zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Velowege aufgegriffen. Es wurde angefragt, ob zur Umsetzung dieses Bundesgesetzes ein neues kantonales Einführungsgesetz oder z. B. das bestehende Gesetz über Strassen und Wege angepasst werden müsse.

Ein entsprechender Abklärungsauftrag war in der Kommission unbestritten. Wobei vermerkt wurde, dass dieser Abklärungsauftrag losgelöst von der Zuger Velonetz-Initiative steht und an der Sitzung der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr betreffend Richtplananpassung zur Umsetzung des Bundesgesetzes über Velowege präsentiert werden solle (voraussichtlich im Frühling 2024).

Detailberatung

In Rahmen der Detailberatung wurde die Frage gestellt, was passiert, wenn die Verfassungsinitiative angenommen wird. Die Vertreter der Baudirektion erklärten, dass dann wohl die Verfassung ergänzt werden müsse. Eine Verfassungsgerichtsbarkeit kenne die Schweiz nicht. Im Einzelfall, d. h. bei einem konkreten Projekt müsste eine entsprechende Verfassungsbestimmung jedoch bundeskonform ausgelegt werden. Das Bundesgesetz über Velowege würde dann z. B. bei Punkt 3 der Verfassungsinitiative wohl vorgehen. Kantonales Recht könne Bundesrecht nicht brechen.

In der Diskussion wurde weiter gefragt, was passiere, wenn der Kanton oder eine Gemeinde die Velowege nicht realisiere. Die Vertreter der Baudirektion wiesen darauf hin, dass der Richtplan behördenverbindlich ist. Hier ist für die Behörden eine Umsetzung zwingend. Dies sei denn auch in der Vergangenheit umgesetzt worden und werde auch bei laufenden Projekten umgesetzt.

Ein Teil der Kommission sprach sich dafür aus, dass die Initiative angenommen werden soll, da noch Verbesserungspotenzial im Bereich Velo bestehe und dies mit der Verfassungsinitiative konkretisiert werden könne. Die formellen Bedenken seien marginal und auch ein Gegenvorschlag wäre möglich gewesen, was auch Abstimmungen in anderen Kantonen und Städten gezeigt habe. Entsprechend wurde in der Kommission der Antrag gestellt, das Geschäft dem Regierungsrat zurückzuweisen zwecks Ausarbeitung eines Gegenvorschlags.

Nach dieser Diskussion stimmte die Kommission mit 7 zu 3 Stimmen und einer Enthaltung dem Antrag des Regierungsrats zu und lehnte den Antrag auf Rückweisung an den Regierungsrat zwecks Ausarbeitung eines Gegenvorschlags ab.

Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung lehnte die Kommission mit 8 zu 3 Stimmen und ohne Enthaltungen die Zuger Velonetz-Initiative (Vorlage Nr. 3436.1) ohne Gegenvorschlag ab.

4. Antrag

Die Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr beantragt dem Kantonsrat, die Verfassungsinitiative für ein sicheres, direktes und durchgehendes Veloverkehrsnetz im Kanton Zug bis 2030, (Vorlage Nr. 3436.1) ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

Walchwil, 11. September 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr

Der Präsident: Peter Rust